

Luzern, 9. August 2022

MEDIENMITTEILUNG

Verbreitung 09.08.2022 / 14:00
Sperrfrist 10.08.2022 / 14:00

Absolutes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe ab Mittwoch, 10. August 2022

In Absprache mit den Zentralschweizer Kantonen erlässt der Kanton Luzern ein absolutes Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe. Zudem ist es auf dem ganzen Kantonsgebiet (inkl. Gewässern) verboten, Feuerwerkskörper abzubrennen oder durch offenes Feuer angetriebene Ballone/Laternen steigen zu lassen.

Die letzten Wochen waren heiss und trocken. Vereinzelte Niederschläge vermochten die Lage nicht zu entschärfen.

Die zuständigen Behörden der Kantone Luzern und Schwyz stufen die Gefahrensituation neu als gross ein. Mit der Erhöhung der Gefahr wird im Wald und in Waldesnähe (bis 50 m Waldabstand) ein absolutes Feuerverbot erlassen.

Das absolute Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe tritt im Kanton Luzern auf Mittwoch, 10.08.2022 in Kraft und beinhaltet [folgende Regelungen](#):

- Es ist verboten, im Wald und an Waldrändern Feuer zu entfachen. Dies gilt insbesondere innerhalb eines Abstandes von 50 m zum Wald.
- Aufgrund der Gefahr durch Funkenflug ist das Feuern in sämtlichen unbefestigten Feuerstellen und mit Einweggrills – ungeachtet des Standorts im Freien – auf dem ganzen Kantonsgebiet (inkl. Gewässern) verboten.
- Erlaubt ist das Grillieren auf Gasgrills sowie das Grillieren in Gärten oder auf Balkonen mit Holzkohlegrills sowie in fest eingerichteten Cheminées/Feuerstellen/Feuerschalen, sofern ein Abstand von mindestens 50 Metern zum Wald eingehalten wird. Bei starkem Wind ist wegen der Gefahr von Funkenflug ganz darauf zu verzichten.
- Es ist verboten Zigaretten, andere Raucherwaren oder Streichhölzer wegzuworfen.
- Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie das Steigenlassen von «Heissluftballonen / Himmelslaternen» (gekauft oder selbstgebastelt), welche durch offenes Feuer angetrieben werden, sind auf dem ganzen Kantonsgebiet (inkl. Gewässer) verboten.
- Die Bevölkerung ist aufgerufen, mit Feuer im Freien sorgfältig umzugehen und insbesondere Feuer nie unbeaufsichtigt zu lassen. Es wird empfohlen, entsprechendes Löschmaterial bereit zu halten.
- Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden polizeilich geahndet. Wer einen Waldbrand verursacht, wird zudem für die daraus entstehenden Kosten für die Bekämpfung und Wiederherstellung belangt.

Die Forstbehörden stehen in Kontakt mit der Polizei und Feuerwehr sowie den übrigen Zentralschweizer Kantonen. Damit sich die Situation entschärfen kann, sind genügend Niederschläge verteilt auf dem ganzen Kantonsgebiet nötig. Bleiben diese aus, kann ein absolutes Feuerverbot auf dem ganzen Kantonsgebiet nicht ausgeschlossen werden.

Alle relevanten Informationen sind auf der Webseite der Dienststelle Landwirtschaft und Wald www.lawa.lu.ch und auf www.waldbrandgefahr.ch aufgeschaltet.

Anhang

Allgemeinverfügung (pdf-Dokument verlinken)

[Plakat Feuerverbot im Wald/Waldesnähe](#)

Bild 1: Brand in Eschenbach im Frühling 2022.

Bild 2: Das Feuerverbot im Wald gilt auch an befestigten Grillstellen.

Kontakt

Miguel Zahner

Dienststelle Landwirtschaft und Wald

Abteilung Wald, Fachspezialist Schutzwald

Telefon: 041 485 88 68

miguel.zahner@lu.ch

Erreichbar am Mittwoch, 10. August 2022, 14 bis 16 Uhr